

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen





Johannes-Wilhelm Rörig

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Sport hat ein wunderbares Potenzial zur körperlichen und seelischen Stärkung von Kindern und Jugendlichen. In Deutschland sind mehr als die Hälfte der Mädchen und Jungen – etwa 7,6 Millionen – in über 91.000 Sportvereinen aktiv.

Sport fördert die Persönlichkeitsentwicklung: Kinder und Jugendliche trainieren Fairness und soziales Miteinander. Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen, Jungen und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sein. Durch die spezielle – auch körperliche – Nähe entstehen potenzielle Gelegenheiten zu sexualisierter Gewalt: Hilfestellungen bei Übungen, gemeinsames Duschen oder Fahrten zu Turnieren können für sexuelle Übergriffe missbraucht werden.

Missbrauch verfolgt die Opfer ein Leben lang. Es kann das Leben eines Menschen langfristig beschädigen. Darum wünsche ich mir, dass Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sichere Orte sind. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben sich sehr frühzeitig des Themas angenommen und es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Mitgliedsorganisationen auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten hinzuweisen und dafür zu sensibilisieren. DOSB und dsj waren als Mitglied des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ unmittelbar an der Erarbeitung der Empfehlungen zu Prävention und Intervention in Einrichtungen beteiligt. Als erste große Dachorganisation hat der DOSB mit mir im April 2012 eine Vereinbarung unterzeichnet, um deren Umsetzung zu unterstützen. Diese Vereinbarung hat eine enorm wichtige Signalwirkung. Das Engagement von DOSB und dsj hilft, sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen als gesamtgesellschaftliches Thema aus der Tabuzone an das Licht der Öffentlichkeit zu holen.

Nur eine Kultur der Aufmerksamkeit kann betroffene Mädchen und Jungen zum Reden ermutigen, potenzielle Täter und Täterinnen abschrecken und ein Klima schaffen, in dem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Genau hier setzt die vorliegende Broschüre an. Über sexualisierte Gewalt zu sprechen ist eine große Herausforderung, der wir uns alle stellen müssen – falsche Scham und Peinlichkeit müssen überwunden werden. Wenn Eltern Schutzkonzepte einfordern und nach Präventionsmaßnahmen fragen, sollten Verantwortliche in den Vereinen das begrüßen und dies nicht als unzulässige Einmischung oder Skandalisierung sehen. Solche Schutzkonzepte sollten zum Qualitätsstandard werden. Kinder und Jugendliche, aber auch Hauptberufliche und Ehrenamtliche im Sport, müssen wissen, an wen sie sich im Verdachtsfall wenden können.

Die Mitgliedsorganisationen des DOSB und der dsj haben sich auf den Weg gemacht, ihre Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen ernsthaft wahrzunehmen. Einige arbeiten bereits vorbildlich in diesem Themenfeld. In enger Zusammenarbeit mit den Vereinen vor Ort, mit den Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen und in kleinen Schritten können sie gemeinsam sichere Orte für Kinder und Jugendliche schaffen.

Diese Handreichung ist ein wichtiger Leitfaden für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. In diesem Sinne wünsche ich den Leserinnen und Lesern dieser Broschüre viel Erfolg bei Ihrer Arbeit – und unseren Kindern, dass sie sich beim Sport frei und unbeschwert entfalten können!

Johannes-Wilhelm Rörig

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Emotionalität und Körperlichkeit bei Bewegung, Spiel und Sport sind für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Lebensgestaltung von erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern sehr wichtig und fördern den sozialen Zusammenhalt. Die im Sport entstehende Nähe und Bindung kann jedoch missbraucht werden und birgt dann die Gefahr sexualisierter Übergriffe gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Im Rahmen der bundesweiten Diskussionen zu sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen seit 2010 haben DOSB und dsj – auf der Basis bereits vorhandener Konzepte ihrer Mitgliedsorganisationen – ihre Strukturen und Handlungsempfehlungen zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport weiterentwickelt. Alle Mitgliedsorganisationen haben Ansprechpersonen benannt und weitere Maßnahmen zur Prävention und Intervention erarbeitet, unter anderem in Kooperation mit externen Fachstellen und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Zwei Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ im Rahmen der DOSB-Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2010 in München liegen nun zahlreiche neue Arbeitsmaterialien des DOSB/der dsj zum Thema sexualisierte Gewalt im Sport vor. Regelmäßige Veranstaltungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch fördern die Qualitätsentwicklung in diesem Themenfeld. Die Frauenvollversammlung des DOSB hat seit 2008 darüber hinaus mit der Kampagne „Gewalt gegen Frauen – nicht mit uns!“ gemeinsam mit Kampfsportverbänden und weiteren Aktionspartner/-innen eine Plattform zur Prävention gegen Gewalt an Erwachsenen geschaffen.

Ein wichtiger Schritt war die Vereinbarung zwischen dem DOSB und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, im April 2012, mit der konkrete Aktivitäten des DOSB zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei Maßnahmen der Prävention und Intervention festgelegt wurden. Im Gegenzug trägt der Unabhängige Beauftragte mit einem verbandsübergreifenden Monitoring dazu bei, dass die Präventionsmaßnahmen im organisierten Sport zielgerichtet weiterentwickelt werden können.

Wir begrüßen es sehr, dass alle Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj die Herausforderungen angenommen haben und Aktivitäten entwickeln, um bei allen Formen sexualisierter Gewalt im Sport hinzusehen und zu handeln und keine Bagatellisierung zuzulassen. Sport will Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderungen stärken und sie motivieren gemeinsam der Gewalt keine Chance zu lassen. Dieses Vorhaben werden wir auch in Zukunft tatkräftig unterstützen.

Allen, die sich engagiert dieser Aufgabe stellen, sagen wir im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend „herzlichen Dank“!



Ingo Weiss
DOSB-Präsidiumsmitglied
1. Vorsitzender der dsj



Ilse Ridder-Melchers
DOSB-Vizepräsidentin
Frauen und Gleichstellung



Prof. Dr. Gudrun Doll-Teppe
DOSB-Vizepräsidentin
Bildung und Olympische Erziehung



Ingo Weiss



Ilse Ridder-Melchers



Prof. Dr. Gudrun Doll-Teppe

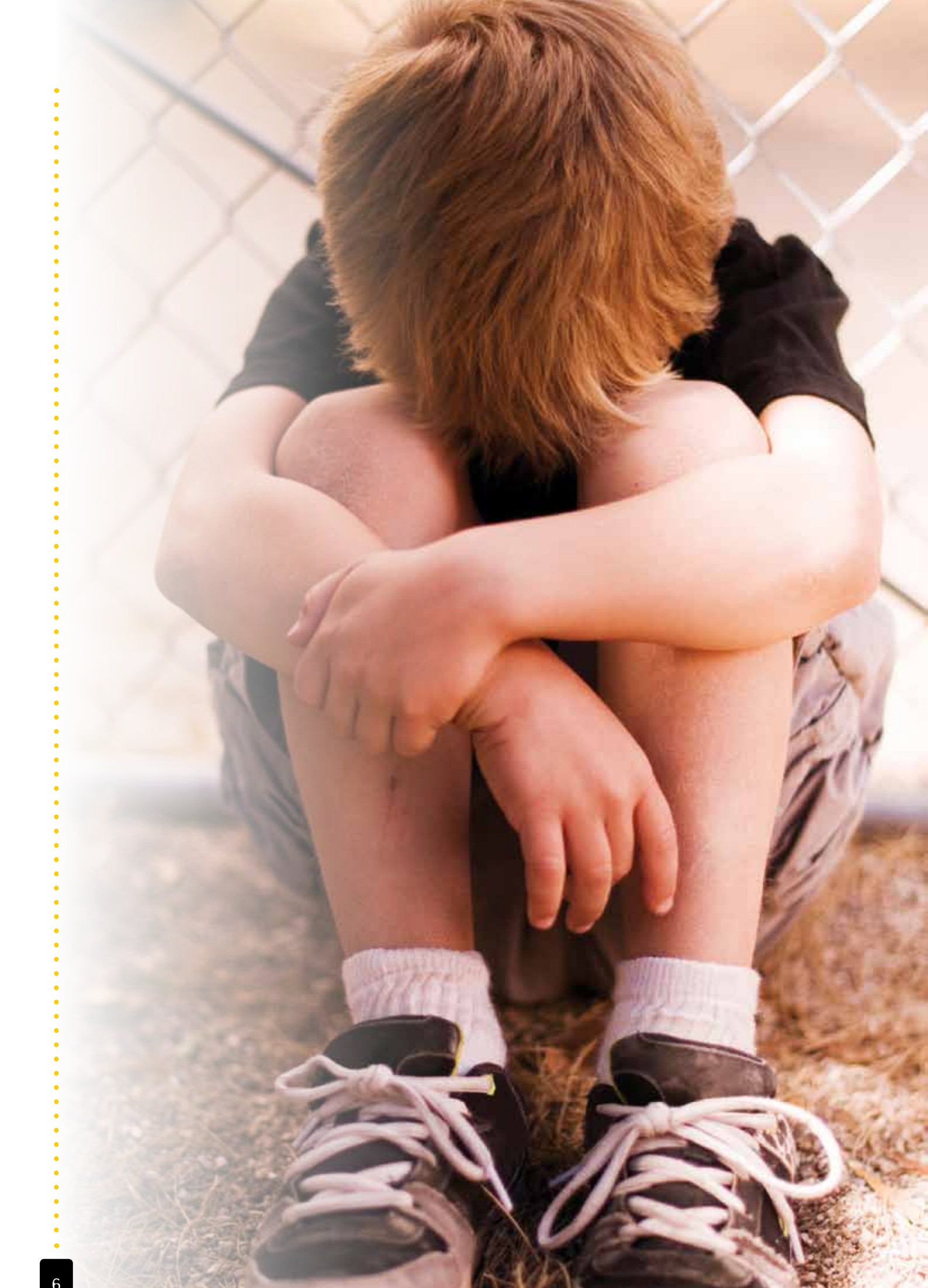


Inhalt

inhal

Inhalt

Einleitung.....	7
1 Hintergrundinformationen.....	9
1.1 Sexualisierte Gewalt – Definition, Ausmaß und Formen	9
1.2 Täter/-innen und ihre Vorgehensweisen in Institutionen	10
1.3 Formen sexualisierter Gewalt im Sport.....	12
1.4 Spezifische Bedingungen im Sport – Risikoanalyse	13
2 Leitfaden: Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein....	16
2.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren.....	17
2.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln	18
2.3 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten	20
2.4 Mädchen und Jungen stärken.....	21
2.5 Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüfen	22
3 Leitfaden: Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein..	28
3.1 Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen	29
3.2 Mit externen Fachstellen kooperieren.....	31
3.3 Im besten Interesse des jungen Menschen handeln	31
3.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahren.....	33
3.5 Klar und sachlich kommunizieren.....	33
Anhang.....	34
Ehrenkodex.....	35
Handlungsanleitung zum Ehrenkodex	36
Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein	38
Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	39
Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen	40
Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein.....	41
Literaturverzeichnis:	42
Impressum.....	44



Einleitung

Sportvereine in Deutschland verzeichnen rund 7,6 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen.¹ Sie treiben dort begeistert Sport, mit hohem Engagement und in Gemeinschaft mit anderen, und sie profitieren davon, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden stärken.

Melanie ist 12 Jahre alt und hat sich immer gerne bewegt. Seit vier Jahren ist sie festes Mitglied in einem Schwimmverein und trainiert dreimal pro Woche. Sie hat schon verschiedene Wettkämpfe gewonnen und dann stolz ihre Medaillen zu Hause gezeigt. Seit einiger Zeit wirkt sie allerdings wenig motiviert. Sie erzählt nicht mehr vom Schwimmen und lässt das Training schon mal ausfallen. Immer öfter zieht sie sich in ihr Zimmer zurück und reagiert nicht auf Nachfragen der Eltern. Zusammen mit ihrer besten Freundin berichtet sie dann irgendwann ihrer Mutter, wie schlecht sie sich beim Training fühlt. Der Trainer drückt sie so oft an sich, umarmt sie und kommt in die Umkleidekabine und schaut ihr beim Umziehen zu. Sie fühlt sich dabei komisch, traut sich aber nicht, etwas dagegen zu sagen.

Diese positiven Wirkungen des Sports liegen in der aktiven Verantwortung der Sportvereine in Deutschland. Sie werden durch die engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung der Maßnahmen, Angebote und des Vereinsalltags der Sportvereine bewirkt.

Die Arbeit von Sportvereinen wird unter anderem von dem Gedanken getragen, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört auch die Vermeidung von jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.² Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verurteilen auf's Schärfste jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene³ und fordern ihre Mitgliedsorganisationen auf, gemeinsam Gewalt vorzubeugen.⁴

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Sportvereine und behandelt insbesondere die Prävention von sowie die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Sie verfolgt den Anspruch, Verantwortlichen im Sportverein – sowohl im Vorstand oder in der Geschäftsstelle als auch im Trainings- und Übungsbetrieb – mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben. Die Broschüre gliedert sich in drei Abschnitte: Das Kapitel 1 liefert Hintergrundinformationen, die in die Thematik einführen. Anschließend werden Empfehlungen sowohl zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Kapitel 2) als auch zur Intervention bei konkreten Vorfällen (Kapitel 3) gegeben. Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich dabei an fachlichen Standards, wie zum Beispiel an denen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung.⁵ Darüber hinaus greifen sie auf die Erfahrungen mit entsprechenden Konzepten des organisierten Sports zurück. Hier sind insbesondere die Kampagnen des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen, des Landessportbundes Berlin und der Deutschen Ju Jutsu-Jugend sowie des Kölner Arbeitskreises „Wir zeigen die Rote Karte gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ unter Federführung des StadtSportbundes Köln zu nennen.⁶

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Broschüre ist die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur in den Sportvereinen. Nur wenn das Tabu, über sexualisierte Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erhöht werden.

1 Vgl. Bestandserhebung des DOSB (2011), Altersgruppe bis 18 Jahre

2 Vgl. Ehrenkodex; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

3 Die vorliegende dsj-Broschüre nimmt vorwiegend die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in den Blick. Materialien zum Thema sexualisierter Gewalt gegenüber erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern finden Sie unter www.aktiongegengewalt.dosb.de. Zur Vertiefung von rechtlichen Fragen liegt die dsj-Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ vor.

4 Vgl. Positionspapier des DOSB und der dsj von März 2010

5 Siehe auch www.rundentisch-kindesmissbrauch.de

6 Vgl. LandesSportBund NRW, 2010; www.kinderschutz-im-sport-berlin.de; www.ju-jutsu-jugend.de; www.rote-karte-koeln.de



Wir möchten Ihnen Mut machen, die Aufgabe des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt anzugehen. Mit dem Lesen und Verinnerlichen dieser Broschüre tun Sie einen ersten wichtigen Schritt, denn Sie nehmen sich des Themas an und erkennen dieses als relevant an. Bei der Umsetzung der einzelnen Präventionsbausteine stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Deutschen Sportjugend und deren Mitgliedsorganisationen gerne beratend zur Verfügung.

1 Hintergrundinformationen

1.1 Sexualisierte Gewalt – Definition, Ausmaß und Formen

Das Thema der sexualisierten Gewalt ist nicht neu, erfährt aber in letzter Zeit aufgrund öffentlich bekannt gewordener Vorfälle eine erhöhte Aufmerksamkeit. Dabei werden in den Medien und Ratgebern verschiedene Begriffe zur Beschreibung verwendet, zum Beispiel „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“ oder „sexueller Missbrauch“.

In der Öffentlichkeit hat sich insbesondere der Begriff „Kindesmissbrauch“ durchgesetzt, obwohl dieser in Teilen der Fachliteratur kritisiert wird, da es im Umkehrschluss keinen legitimen „Gebrauch“ von Sexualität bei minderjährigen Schutzbefohlenen gibt. In der Fachöffentlichkeit wird daher die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“, als ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

Die Sexualität macht den intimsten Bereich des Menschen aus. Eine Verletzung dieser Sphäre löst ein Höchstmaß an Erniedrigung bei den Betroffenen aus. Diesen besonders sensiblen Bereich nicht schützen zu können erzeugt das Gefühl, unterworfen und ohnmächtig zu sein.⁷

Sexualisierte Gewalt kommt in verschiedenen Formen vor:

Enge Definition:

Wird das Problemfeld eng ausgelegt, geht es um Nötigung oder Vergewaltigung, also erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (§177, Abs. 1) definiert sind.

Eine repräsentative Befragung in Deutschland ergab, dass 13% der Frauen angeben, seit ihrem 16. Lebensjahr schon einmal Formen sexualisierter Gewalt in diesem engeren Sinne erlitten zu haben. Dies entspricht fast jeder siebten Frau. In den meisten Fällen geht die Gewalt dabei von Männern aus. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Täter bekannt und stammen aus dem familiären Umfeld, der Nachbarschaft oder Institutionen der Schule, Ausbildung und Jugendarbeit.⁸

Mit Blick auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen wird angenommen, dass etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge mindestens einmal vor dem 18. Lebensjahr eine sexualisierte Gewalterfahrung im engeren Sinne macht.⁹ Nach UN-Angaben sind Mädchen mit Behinderung etwa doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen wie nicht behinderte Mädchen und Frauen.¹⁰ Jüngste Daten von Opfern weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden.¹¹

Weite Definition:

Wird das Problemfeld der sexualisierten Gewalt weiter gefasst, dann müssen auch sexuelle Belästigungen in den Blick genommen werden, das heißt, sexualisierende Übergriffe durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt.¹² Dazu zählen sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Formen des Exhibitionismus und Voyeurismus, das Zeigen pornografischer Abbildungen oder unerwünschte Berührungen intimer Körperbereiche.

7 Vgl. Bundschuh, 2010, S. 8f.

8 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 7 ff.

9 Vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2003, S. 4

10 The World Disability Report – Disability '99. Genf, 1998

11 Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 47

12 Vgl. Baer, 2002

1.2 Täter/-innen und ihre Vorgehensweisen in Institutionen

Im Kontext der sexualisierten Gewalt gibt es verschiedene Gruppen von Tätern und Täterinnen, die nicht immer leicht voneinander zu unterscheiden sind. Sexualisierte Gewalt wird dabei grundsätzlich häufiger von Männern als von Frauen ausgeübt.¹³

Bei sexualisierter Gewalt geht es um verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.¹⁴ Seitens der Täter/-innen sind nicht unbedingt sexuelle Bedürfnisse handlungsleitend, sondern das Streben nach Unterwerfung des Opfers durch sexuelle Handlungen. Es handelt sich also um eine Form der Machtausübung und des Machtmissbrauchs.

Erwachsene mit einer ausschließlich oder überwiegend, dauerhaften sexuellen Ausrichtung auf Kinder werden in der Regel als pädosexuell (oder als pädophil) bezeichnet. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es auch Pädosexuelle gibt, deren Unrechtsbewusstsein sie davon abhält, eine erotisch-sexuelle Nähe zu Kindern zu suchen. Einige von ihnen begeben sich in Therapien und erwerben Strategien, ihre Orientierung zu kontrollieren.¹⁵

Zu schwerwiegenden Problemen führen hingegen diejenigen Pädosexuellen, die sich nicht von Kindern und Jugendlichen fernhalten und sie zu sexuellen Handlungen zwingen. Diese Täter/-innen werden auch als pädokriminell bezeichnet. Da Pädokriminelle eine dauerhafte sexuelle Orientierung gegenüber Kindern haben und sie das Interesse an ihren Opfern verlieren, wenn erste Anzeichen des Erwachsenwerdens sichtbar sind, beuten sie über die Zeit eine große Zahl an Opfern aus. Oftmals haben sie mehrere Opfer zugleich.¹⁶

Eine weitere Gruppe von Täter/-innen umfasst erwachsene Personen mit einer primären sexuellen Orientierung gegenüber Erwachsenen. Sexuelle Handlungen mit Kindern sind hier eher Ersatzhandlungen für die eigentlich bevorzugten altersentsprechenden Partner/-innen. Das Kind wird dabei in die Rolle eines/einer Ersatzpartners/-in gedrängt.¹⁷

Vernachlässigt werden häufig die Vorfälle sexualisierter Gewalt, die unter Kindern und Jugendlichen stattfinden. Auch das Ausmaß dieser sogenannten „Peer-Gewalt“ ist bislang kaum bekannt. Zudem werden Übergriffe unter Gleichaltrigen häufig bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2009 weist jedoch bei sexuellem Missbrauch einen Anteil von 26 % an minderjährigen Tatverdächtigen aus.¹⁸

Sexualisierte Gewalt zwischen Erwachsenen wird in der Diskussion ebenfalls oft vernachlässigt.

Wie gehen Täter/-innen in Institutionen vor?

Täter/-innen suchen sich ihre Opfer in verschiedenen Kontexten, zum Beispiel

- in Familien,
- in der Nachbarschaft,
- in Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit,
- in Betreuungseinrichtungen und
- in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

13 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 37; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004

14 Vgl. Rulofs, 2006, S. 157f.

15 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 38

16 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 39

17 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 38

18 Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 217

Freizeit- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, d.h. auch Angebote in Sportvereinen, bieten für Täter/-innen günstige Gelegenheiten.

Täter/-innen setzen gezielt auf das Vertrauen, das ihrer Position als Betreuer/-in, Lehrer/-in oder auch als Jugendtrainer/-in in einer anerkannten Institution entgegen gebracht wird. Sexualisierte Gewalt beginnt meistens nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über längere Manipulationsprozesse angebahnt. Dabei versuchen die Täter/-innen das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und insbesondere der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.¹⁹

Teil der Täter/-innenstrategie ist es, die Widerstandsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu testen, d.h. ein potenzielles Opfer zu finden, bei dem sie vermuten, dass es sie nicht öffentlich anklagen wird. Das Kind erfährt eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung und wird dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden. Auch Opfer aus dem Bereich des Sports berichten von diesem besonders engen Verhältnis zu den jeweiligen Peinigern und von der eigenen Schwierigkeit, sexualisierte Gewalt in einem engen Vertrauensverhältnis zu erkennen. Im Sport kommt hinzu, dass junge Athletinnen und Athleten oft ihre Karriere nicht gefährden möchten und davon ausgehen, dass sie für den sportlichen Erfolg von der Gunst ihrer Trainer/-innen abhängig sind.²⁰

In Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld und das Verhältnis zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfolgen Täter/-innen in der Regel die Strategie, in einem besonders guten Licht dazustehen. Sie pflegen einen außerordentlich guten Kontakt zur Leitung, verhalten sich nach außen vorbildhaft und haben ein gutes Ansehen im Umfeld. Dies gilt auch für das Verhältnis zu den Eltern der Kinder oder Jugendlichen.²¹

Unter solchen Bedingungen ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt schwierig, denn Täter/-innen erfüllen auf den ersten Blick die Kriterien idealer Mitarbeiter/-innen und können gegebenenfalls nur durch ganz genaues Hinsehen erkannt werden.

Auszug aus einem Brief eines Opfers von sexualisierter Gewalt im Sportverein:

„Damals habe ich nicht bemerkt, von welch langer Hand er die Übergriffe vorbereitet hatte und wie er sich in den Monaten bevor die Vergewaltigungen begannen, in mein Vertrauen eingeschlichen hatte. Die Widersprüche zwischen dem Trainer, der mich förderte, der mich unterstützte und dem ich vertraute, und dem Missbraucher, der mir drohte, der mir Schweigegebote auferlegte und der mich vergewaltigte, haben mich Jahrzehnte lang umgetrieben. Aber erst in der Therapie ist mir klar geworden, dass gerade dieses Janusköpfige das Perfide am Missbrauch ist. Die Täter, die Kinder missbrauchen, sind nur selten die ekelhaften, abstoßenden Kerle, die ihre Opfer in einem Überraschungsangriff ins Gebüsch zerren.

Der Trainer, der mich missbraucht hat, war (und ist) ein engagierter Mann, der zuhört, der Zeit hat und der Aktivitäten anbietet, die Kindern und Jugendlichen Spaß machen. Er hat ‚ein Händchen für Kinder‘, wie man so schön sagt, und er wird von vielen Menschen aufgrund seines Engagements und seiner freundlichen Art geschätzt und gelobt. Ja, es machte auch mir Spaß, mit ihm Freizeitaktivitäten wie z.B. Rallyes zu planen. Ganz gezielt hat er mich immer wieder angesprochen. Dennoch wusste ich von Anfang an genau, dass ich ‚diese anderen Dinge‘ nicht wollte. Ich wehrte mich gegen seine Übergriffe, aber leider war ich ein Kind – und er ein Erwachsener, der sich nicht um das scherte, was ich wollte, sondern durchsetzte, was er wollte.“²²

19 Vgl. Bundschuh, 2007

20 Vgl. Klein & Palzkill, 1998; Brackenridge, 2001

21 Vgl. Bundschuh, 2007

22 Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 243

1.3 Formen sexualisierter Gewalt im Sport

Gibt es belastbare Zahlen zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt im Sport? Nein, denn in Deutschland existieren keine repräsentativen Studien, die solide Aussagen über das Ausmaß im Sport erlauben.²³ Die Kriminalstatistik gibt keinen Aufschluss darüber, in welchem Bereich (ob in Schule, Kirche oder Sportverein) die angezeigten Fälle sexualisierter Gewalt angesiedelt sind. Ohnehin ist die Dunkelziffer sehr hoch. Bei Dunkelfeldstudien, die zum Beispiel mit Opferbefragungen arbeiten, wird der Sport nicht getrennt von anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ausgewiesen.²⁴ Im internationalen Raum existieren zwar einige Studien, von denen aber nur wenige repräsentativ sind. Darüber hinaus unterscheiden sich die Studien stark in der Art der Befragung sowie der zugrunde gelegten Definition von sexualisierter Gewalt.²⁵

Unabhängig davon, dass die Anzahl der Fälle derzeit nicht zu erfassen ist, muss gelten:

Jedes Opfer von sexualisierter Gewalt – ob in Familie, Schule, Kirche oder Sport – ist eines zu viel!

Fasst man die Ergebnisse der Forschung zusammen, ist festzuhalten, dass sexualisierte Gewalt im Sport vorkommt²⁶ und zwar in verschiedenen Formen (vgl. Kapitel 1.1). Es sind schwere Fälle von sexueller Nötigung und Vergewaltigung durch Trainer bekannt, über die zum Teil auch in den Medien berichtet wurde. Es gibt darüber hinaus Hinweise auf:

- Übungsleiter/-innen, die ohne erzieherischen Hintergrund in die Duschkabinen der Umkleide eintreten oder bei Hilfestellungen den Intimbereich der Sportler und Sportlerinnen berühren,
- Trainer/-innen und Sportkamerad/-innen, die anzügliche Bemerkungen über die Figur von Sportler/-innen machen,
- Jugendtrainer/-innen, die junge Sportler oder Sportlerinnen zu sich nach Hause einladen, um dort pornographisches Material anzusehen,
- Trainingsgruppen, in denen sexistische Sprüche und Witze die Atmosphäre bestimmen und ein Klima für Übergriffe begünstigen können.²⁷

Fest steht, dass sexualisierte Gewalt auch für den Sport ein ernst zu nehmendes Thema darstellt. Daraus ergibt sich für Sportvereine die Aufgabe, die eigenen Strukturen und Rahmenbedingungen zu überprüfen.

23 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 22f. Auch wenn diese nicht als repräsentativ gelten können, liegen auf der Grundlage der Berichte von Betroffenen, die sich an die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung im Zeitraum von Mai 2010 – August 2011 gewandt haben, erste Analysen vor. Die Ergebnisse, die auf 1094 Berichten von Betroffenen des Missbrauchs in Institutionen basieren, nennen Vereine 64 Mal (5% aller genannten Institutionen). Davon wurden 26 als Sportverein spezifiziert. (Vgl. Fegert, J. u.a., 2012, S.118f.)

24 Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 49; Müller, 2007

25 Vgl. UNICEF, 2010

26 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 22f.

27 Vgl. Klein & Palzkill, 1998; Brackenridge, 2001

1.4 Spezifische Bedingungen im Sport – Risikoanalyse

Sportliche Aktivitäten beinhalten grundsätzlich ein positives Potenzial zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Sie bieten wichtige Gelegenheiten zum Kompetenzerwerb und fördern die Selbstbehauptungskompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen.

Um diesen wertvollen Entfaltungsbereich für Kinder und Jugendliche zu schützen, sind die Bedingungen für das potenzielle Auftreten von sexualisierter Gewalt im Sport genau zu analysieren. So gibt es im Feld des Sports verschiedene Situationen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können.

- Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und teilweise notwendig – sowohl beim Ausüben des Sports, der in vielen Situationen den Körperkontakt per se beinhaltet, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden.
- Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, die die Privatsphäre der Sportlerinnen und Sportler gegebenenfalls nicht ausreichend schützen.
- Sportaktivitäten sind oft mit gemeinsamen Autofahrten verbunden, in denen die Enge innerhalb der Fahrzeuge eine Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten kann.
- Häufig sind Maßnahmen im Sport mit Übernachtungen verbunden, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen in Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen.²⁸

Es sind aber auch grundsätzliche Strukturen des Sports in den Blick zu nehmen, um die Risikolage für sexualisierte Gewalt genauer einzuschätzen. Dabei müssen vor allem Machtverhältnisse im Sport betrachtet werden:²⁹

- Kompetenz- und Altersgefälle:** Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Arbeit und somit zahlreiche Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen Kinder und Jugendliche meist die Unterlegenen sind. Oftmals stellen diese ein Fehlverhalten von Überlegenen, insbesondere von Trainer/-innen und Vereinsfunktionär/-innen, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt.
- Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung:** Auch wenn sich das Geschlechterverhältnis im Sport in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt hat, sind noch Ungleichheiten zu konstatieren. Die Führungspositionen in der allgemeinen Vereins- und Verbandspolitik, besonders aber im Trainingsbetrieb auf Spitzensportebene, sind überwiegend von Männern besetzt.³⁰
- Geschlechterstereotype:** Fotos von Sportlerinnen enthalten mitunter sexualisierte Botschaften.³¹ Dies kann sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Mädchen und Frauen begünstigen.

28 Vgl. LandesSportBund NRW, 2010

29 Vgl. Klein & Palzkill, 1998; Rulofs, 2006

30 Vgl. Bahlke, Benning & Cachay, 2003; Digel u.a., 2008

31 Vgl. Rulofs & Hartmann-Tews, 2006

- d) **Leistungsorientierung:** Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind u.a. auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Bisweilen richten Sportlerinnen und Sportler die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen.³² In diesen Situationen können Machtverhältnisse entstehen, die es den Sportlerinnen und Sportlern erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Exkurs: Sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Behindertensport: Amelotatismus³³

Ein besonderes und kaum bekanntes Problemfeld sexualisierter Gewalt im Sport betrifft Frauen mit Behinderungen. Sogenannte Amelotatisten fühlen sich insbesondere von Frauen mit Amputationen sexuell angezogen. Männer (selten Frauen) mit dieser Ausrichtung suchen ganz gezielt Gelegenheiten, sich Frauen mit fehlenden Gliedmaßen zu nähern. Im Behindertensport mischen sie sich zum Beispiel bei Wettkämpfen unter das Publikum, um dort Foto- und Videomaterial zu erstellen. Die Athletinnen werden mitunter durch anonyme Briefe und Anrufe verfolgt bzw. in entsprechenden Internetforen zur Schau gestellt. Für Sportlerinnen mit Amputationen stellt diese Form der sexualisierten Gewalt eine erhebliche Einschränkung dar, denn sie werden auf ihre vermeintliche Unvollständigkeit reduziert, der sie insbesondere durch sportliche Aktivität entkommen wollen.

Für eine Risikoanalyse sind auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die folgenden Fragen zentral:³⁴

Wer sind die Täter/-innen?

Sexualisierte Gewalt geht im Sport wahrscheinlich am häufigsten vom Personenkreis der Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen aus, wobei auch Vorfälle durch andere Personen bekannt sind (zum Beispiel gleichaltrige Teamkamerad/-innen, medizinisches Betreuungspersonal, Sportfunktionäre/-innen etc.). Als Täter treten überwiegend Männer in Erscheinung. Ihr Ansehen ist häufig hoch und sie genießen ein großes Vertrauen im Verein und bei den Eltern. Ihre Qualifikation ist oftmals durch Lizenzen belegt. In Bezug auf die Arbeit mit den Kindern fällt auf, dass ein häufiger Einbezug des Privaten in die Arbeit stattfindet, indem zum Beispiel der private PKW für Wettkampffahrten genutzt wird oder die Sportler/-innen im Haus des Trainers übernachten.³⁵

Wer sind die Opfer?

Mit Blick auf das Geschlecht der Opfer wurde lange angenommen, dass fast ausschließlich Mädchen und junge Frauen betroffen sind, es gibt jedoch vermehrt Hinweise auf männliche Opfer.³⁶ Vieles deutet darauf hin, dass der Leistungsstatus der betroffenen Sportler/-innen als potenziell hoch einzustufen ist, d.h. sie haben Aussicht auf eine erfolgreiche Laufbahn im Sport. Die Abhängigkeit vom Trainer/von der Trainerin ist nicht zuletzt deshalb relativ hoch. Das Selbstbewusstsein der betroffenen Sportler/-innen und ihr Bewusstsein bzgl. sexualisierter Gewalt ist häufig gering ausgeprägt und nicht selten ist die Beziehung zu den Eltern aus verschiedenen Gründen problematisch (zum Beispiel familiäre Konflikte, Trennung der Eltern, hohe Arbeitsbelastung der Eltern, hohe Ambitionen der Eltern mit Blick auf die Leistungskarriere der Kinder oder Jugendlichen).

³² Vgl. Bette & Schimank, 1995

³³ Vgl. Klein & Palzkill, 1998, S. 63f.; von griech. a, „ohne“, melo, „Glied“, tasis, „Zuneigung“

³⁴ Vgl. Brackenridge, 2001, S. 61; Klein & Palzkill, 1998

³⁵ Vgl. UNICEF, 2010, S. 13

³⁶ Vgl. UNICEF, 2010, S. 13

Welche institutionellen Faktoren im Sport begünstigen sexualisierte Gewalt?

Mit Blick auf die o.g. Rahmenbedingungen der Sportvereine erscheinen folgende Faktoren kritisch:

- eine Nichtbeachtung oder gar Tabuisierung der Thematik sexualisierte Gewalt und Übergriffe im Sport,
- eine geringe Kontrolle von Trainer/-innen durch Vereine und Verbände,
- fehlende Definitionen zur geforderten Eignung von Vereinsmitarbeiter/-innen,
- eine geringe Transparenz der Vereinsarbeit der Trainer/-innen, Abteilungsleiter/-innen usw. untereinander und gegenüber den Eltern, insbesondere im Hinblick auf Werte, gemeinsame Konzepte und persönliche Zielstellungen der Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen.

Die genannten Bedingungen führen nicht zwangsläufig zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen. Sie machen es Täter/-innen jedoch einfacher, sexualisierte Gewalt auszuüben. Vereine und Verbände, die sich um eine Enttabuisierung, Qualifizierung und Aufklärung in diesem Bereich bemühen, ihre Mitarbeiter/-innen aufmerksam beobachten und sich für Transparenz in der Kinder- und Jugendarbeit einsetzen, nutzen ihr Potenzial, Kinder und Jugendliche zu schützen.





2 Leitfaden: Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein

Vorbemerkungen:

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Die Sportvereine tragen eine hohe Verantwortung. In den 91.000 Vereinen an der Basis des organisierten Sports in Deutschland begegnen sich Millionen von Menschen in sportlicher Aktion. Hier vor Ort gilt es, mit der Präventionsarbeit anzusetzen, damit sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport keine Chance hat.

Ein individuelles Konzept des Sportvereins sollte zum einen gezielte Maßnahmen umfassen, zum anderen das Ziel der Schaffung eines Aufmerksamkeitssystems verfolgen. Dieses Konzept sollte auf Grundlage der zuvor beschriebenen Risikoanalyse des Vereins entstehen.

Auffällig ist, dass bei der Prävention von sexualisierter Gewalt oftmals die potenziellen Opfer, also die Kinder und Jugendlichen, im Fokus stehen. Präventionsbemühungen konzentrieren sich häufig darauf, Kinder in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit gegenüber potenziellen Tätern zu stärken. Dies ist grundsätzlich ein wichtiges Ziel und sportliche Aktivität kann hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Es sind aber auch die Grenzen dieses Präventionsansatzes zu beachten. Kinder haben aufgrund ihres Entwicklungsstandes und angesichts der ausgefeilten Strategien von Täter/-innen nur begrenzte Möglichkeiten, sich erfolgreich gegen sexualisierte Gewalt zu wehren.³⁷ Jede Organisation, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, ist selbst in der Verantwortung, die Prävention von sexualisierter Gewalt in den eigenen Strukturen und bei den dort tätigen Erwachsenen zu verankern.

Im Folgenden werden Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein aufgeführt und kommentiert. Sie sollen dabei helfen, ein spezifisches, auf den Verein zugeschnittenes Präventionskonzept zu erstellen.

Da Prävention sexualisierter Gewalt Maßnahmen auf allen Ebenen erfordert, sind die Leitlinien als Gesamtkonzept zu verstehen. Die einzelnen Bestandteile sind eng miteinander verknüpft und jeder einzelne Baustein kann den Schutz vor sexualisierter Gewalt erhöhen.

³⁷ Vgl. Bundschuh, 2011, S. 52f.

2.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Um ein Klima der Aufmerksamkeit im Sportverein zu entwickeln, ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen. Dabei kann es zu Abwehrreaktionen kommen, von denen man sich nicht entmutigen lassen sollte.

Vier gute Gründe für die Enttabuisierung im Sportverein:

1. Ein Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt ist notwendig, um entsprechende Situationen angemessen einschätzen und darauf reagieren zu können.
2. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung dafür, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen.
3. Eine klare und nach außen sichtbare Haltung des Sportvereins macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt hier nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter/-innen abschrecken.
4. Ein systematisches Präventionskonzept gibt den Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein.

Folgende konkrete Maßnahmen sind dafür geeignet, für das Thema zu sensibilisieren und eine nach außen sichtbare klare Haltung zu entwickeln:

Verankerung im Leitbild, in der Satzung und in den Ordnungen des Verbands/Vereins

Sportvereine und -verbände legen ihre allgemeinen Ziele und Handlungsgrundsätze für alle nachvollziehbar in der Vereinssatzung fest. Mit der Verankerung des Präventionsgedanken in der Satzung und den Ordnungen des Sportverbands/-vereins wird auch eine Grundlage für Vereins- und Verbandsstrafen geschaffen. Sportverbände/-vereine sollten unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen eine passende Formulierung für die Verankerung des Themas in der Satzung selbst entwickeln. Zur Orientierung kann folgender Vorschlag dienen:

„Der (Verbandsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

In der dsj-Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ wird die Aufnahme des Themas in Satzung und Ordnungen ausführlich dargestellt. Download unter www.dsj.de/kinderschutz.

Einige Sportvereine gehen darüber hinaus in Zeiten der zunehmenden Mediennutzung dazu über, ihr Programm über Flyer und Homepages nach außen zu kommunizieren. Sportvereine sollten diese Möglichkeiten nutzen, sich positiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und gegen sexualisierte Gewalt zu äußern und sich damit klar öffentlich zu positionieren. Dies kann ein positives Signal für Eltern („Hier wird mein Kind sorgsam betreut“) und zugleich ein ablehnendes Signal für potenzielle Täter/-innen („Hier laufe ich Gefahr, enttarnt zu werden“) sein. Mit dem Einsatz von Plakaten und Informationsbroschüren zur Thematik, die von Fachstellen für Kinderschutz und Sportverbänden bereit gestellt werden, können zusätzlich deutliche Signale gegen sexualisierte Gewalt im Sportverein gesetzt werden.

Benennung von Beauftragten

Um die Prävention sexualisierter Gewalt angemessen in den Strukturen des Vereins zu verankern, ist die Benennung von Beauftragten mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport ratsam (im folgenden Text „Beauftragte/-r“ genannt).³⁸ Diese arbeiten im Auftrag des Vereins auf der Basis der Beschlüsse des Vereinsvorstandes. Sie stimmen ihre Arbeit mit dem Vereinsvorstand ab.

Zu den **Aufgaben der Beauftragten** gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauenswürdige Ansprechpartner/-innen für die Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainer/-innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (evtl. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung eines Verhaltensleitfadens.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.

Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte zu benennen. Es ist insbesondere bei Verdachtsmomenten und den dann notwendigen Schritten zur Intervention im Verein hilfreich, wenn diese nicht allein, sondern zu zweit bewältigt werden.

Örtliche Beratungsstellen sind zuverlässige Partner in der Vermittlung von Wissen und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen. Aufgrund ihrer Fachkenntnis und Erfahrung können sie wertvolle Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten leisten.

2.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

Regelmäßige Besprechung bei Vereinssitzungen

Entscheidend ist zunächst, dass Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen realisieren, dass in ihrem Verein die Prävention sexualisierter Gewalt ein wichtiges Anliegen ist. Es empfiehlt sich daher, das Thema regelmäßig zum Beispiel bei Sitzungen der im Übungsbetrieb Tätigen anzusprechen. Vereins- und Abteilungsvorsitzende können das Thema in angemessenen Zeitabständen auf die Agenda setzen, um einen kollegialen Austausch anzuregen. Es ist dabei wichtig, eine Atmosphäre zu erzeugen, in der auch diesbezügliche Probleme, Fragen und Unsicherheiten

³⁸ Bei einer Differenzierung der Aufgaben kann z.B. auch von „Ansprechpartner/-in“ oder von „Kinderschutzbeauftragte/-r“ gesprochen werden.

von Übungsleiter/-innen aufgegriffen und aufgearbeitet werden können. Um das Thema fachlich angemessen bei Besprechungen zu diskutieren, können Qualifizierungsmaterialien des DOSB, der dsj und deren Mitgliedsorganisationen genutzt werden.³⁹

Vereinsinterne Qualifizierung

Kommunale Präventionsfachstellen, die örtlichen Polizeikommissariate zur Vorbeugung von Gewalt sowie Sportverbände verfügen über qualifizierte Referent/-innen. Vereine können diese Angebote nutzen und Spezialist/-innen zu sich einladen. An solchen vereinsinternen Qualifizierungen sollten möglichst alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen teilnehmen. Im Vergleich zu externen Qualifizierungen, zu denen nur Einzelne aus dem Verein entsendet werden (siehe unten), hat dies den Vorteil, dass der Verein das Thema in seinem alltäglichen Interaktionsgefüge bearbeitet. Fragen zur Präventionsarbeit, zu vereinspezifischen Vorgehensweisen und besonderen Problemen können so gemeinsam und mit Hilfe einer externen Fachkraft abgestimmt werden.

Die Deutsche Sportjugend bietet Sportvereinen eine Kontaktliste mit Ansprechpartner/-innen in den Landes-sportbünden bzw. -jugenden und den Fachverbänden. Darüber können geeignete Referent/-innen in der Nähe des Vereins gefunden werden, die besonders für die Spezifika des Sports qualifiziert sind.⁴⁰

Externe Qualifizierungen

Es empfiehlt sich, auch vereinsexterne Angebote in Anspruch zu nehmen. Dies gilt besonders für die Beauftragten. Ihre Aufgaben erfordern eine spezifische Qualifikation und Handlungskompetenz (siehe Kapitel 3). Hat ein Verein bereits eine interne Schulung zur Thematik durchgeführt, ist es ratsam, diejenigen Übungsleiter/-innen zu externen Fortbildungen zu entsenden, die ihre Tätigkeit neu im Verein beginnen.

39 Download unter www.dsj.de/kinderschutz und www.aktiongegengewalt.dosb.de

40 Kontaktdaten der Ansprechpartner/-innen in den DOSB/bzw. dsj-Mitgliedsorganisationen finden Sie unter www.dsj.de/kinderschutz



2.3 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten

Vereine müssen Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Es geht also darum, den Übungs- und Trainingsbetrieb für alle transparent zu gestalten.

Teamarbeit und kollegiale Beratung

Offene Situationen und die Zusammenarbeit mit Kolleg/-innen sind wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Durch Teamarbeit und kollegiale Beratung kann man viel Neues lernen und eine „offene Sportstunde“ kann als Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung wirken. Auch wenn es manchmal schwierig ist, sich beim Anleiten von sportlichen Aktivitäten in die Karten schauen zu lassen, sollte man sich mit der offenen Gestaltung des Übungsbetriebes auseinandersetzen. Dies kann auch vor falschem Verdacht schützen.

Transparenz in der Elternarbeit

Diese Transparenz ist auch in der Zusammenarbeit mit Eltern wichtig. Im Sportverein können Übungszeiten ohne Eltern notwendig erscheinen, da Kinder unabhängige Bewegungserfahrungen machen sollen. Es gibt jedoch gute Möglichkeiten, Eltern angemessen einzubeziehen. Grundsätzlich muss die Anwesenheit von Eltern während der Übungsstunden ihrer Kinder möglich sein. Wenn aus pädagogischen Gründen Einschränkungen erfolgen, sollten hierfür gemeinsame Regeln verabredet werden. Diese können zum Beispiel innerhalb eines Elternabends gemeinsam erarbeitet werden.

Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltensleitfadens

Um vor allem den Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, Verhaltenssicherheit zu geben, ist es sinnvoll, einen gemeinsamen Verhaltensleitfaden aufzustellen. Dieser sollte gemeinsam in der Gruppe erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Regelungen können zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Duschsituationen von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern,
- Betreten der Umkleiden,
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern außerhalb des Trainings,
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern,
- Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern,
- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportlerinnen und Sportlern etc.).

SCHUTZVEREINBARUNGEN

für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen im BTTV, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor sexueller Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem **Schutz von Mitarbeiter/innen** vor einem falschen Verdacht als auch dem **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor sexuellem Missbrauch.

Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des BTTV sind für alle Mitarbeiter/innen (Verbandstrainer/innen, Honorartrainer/innen, sowie weitere Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) eingeführt worden:

Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen um eine Aufdeckung zu verhindern.)

Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Der BTTV stellt im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Keine Geheimnisse mit Kindern: Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Name und Vorname des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Ort Datum

Unterschrift

Quelle: Bayerischer Tischtennis-Verband (www.bttv.de)

2.4 Mädchen und Jungen stärken

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Dieses kann durch eine entsprechend reflektierte Arbeit im Sportverein realisiert werden.

Aufklärung und Austausch über Kinderrechte

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Die Mitarbeiter/-innen in Sportvereinen sollten zu gegebenen Anlässen und in einem altersgerechten Stil mit den Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung sprechen.⁴¹ Ebenso wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen darüber zu informieren, was sie unternehmen können, wenn etwas nicht kindergerecht zugeht und wo sie sich Hilfe holen können.⁴² Praktische Hilfe dazu bieten u.a. die Hefte für Jungen und Mädchen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen oder die Broschüre „Nicht mit mir“ der Deutschen Ju Jutsu-Jugend.⁴³

Mitbestimmung und Partizipation

Kinder und Jugendliche setzen sich nur dann für ihre Rechte ein, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden. Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein.⁴⁴ Dazu gehören zum Beispiel

- Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein,
- Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen,
- aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit und
- Bereitstellung von Angeboten im Bereich Selbstbehauptung und -verteidigung.

Sportliche Aktivitäten und insbesondere Elemente aus den Kampfsportarten bieten ein gutes Feld für die Vermittlung von Selbstbehauptungsfähigkeiten. Dieses Potenzial können Sportvereine nutzen, um Kinder und Jugendliche zu stärken, auch für Situationen außerhalb des Sportvereins. Für das praktische Üben und Erproben eignen sich besonders Rollenspiele.⁴⁵ Um mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Selbstbehauptung zu arbeiten, sollten die jeweiligen Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen eine Qualifikation erwerben.

41 Unterstützung bei der praktischen Umsetzung kann die Website der Bundeszentrale für politische Bildung www.hanisauland.de bieten. Dort finden Sie unter anderem Erläuterungen zur UN-Kinderrechtskonvention.

42 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 65

43 Download oder Bestellung unter www.ju-jutsu.de und www.lsb-nrw.de

44 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 65f.

45 Siehe z.B. das Konzept des deutschen Ju-Jutsu Verbandes gemeinsam mit der Polizei, 2010



2.5 Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüfen

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden. Es kann zu den Täterstrategien gehören, sich Zugang zu Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit zu verschaffen (siehe Kapitel 1). Daher stehen Vereine vor einer schwierigen Aufgabe: Wie können sie schon bei der Beauftragung von Mitarbeiter/-innen ihrer Garantenstellung nachkommen und sicherstellen, dass potenzielle Täter/-innen ausgeschlossen werden? DOSB und dsj empfehlen dazu verschiedene Maßnahmen:

Unterzeichnung des Ehrenkodex

Der DOSB und die dsj haben gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen eine Vorlage für einen Ehrenkodex entwickelt, der verschiedene Präventionsbereiche abdeckt und dabei insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärkt.⁴⁶ Mit dieser Vorlage können Vereine und Verbände einen eigenen Ehrenkodex, zugeschnitten auf die spezifischen Rahmenbedingungen, erarbeiten.⁴⁷



Der Ehrenkodex soll von allen im Sport Tätigen, egal ob ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich, unterzeichnet werden. Für Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bietet der Ehrenkodex eine Möglichkeit aktiv persönlich zu bekunden, dass man sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzt. Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten. Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern

und Jugendlichen, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten.

Der Ehrenkodex ist also ein wichtiges Instrument der Prävention, das auch die Prävention von sexualisierter Gewalt stärkt. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex liefert zwar keine Garantie für das Einhalten des Kinder- und Jugendschutzes, dient aber dazu, ein Bewusstsein dafür zu schaffen.

Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes kann im Verein öffentlichkeitswirksam gestaltet werden. Dadurch signalisiert der Verein nach innen und außen, dass er das Wohlbefinden der Sporttreibenden sorgsam achtet.

Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und sonstiger ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Sportverein. Für diese Personen stellt der Ehrenkodex einen Anlass dar, sich über die Werte und Normen im eigenen Verein auszutauschen und sich die eigene Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich,

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimität und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten anleiten und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Umwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physisch, psychisch oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischen Gedankengängen entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leistungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportler:innen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Siehe Anhang S.35

⁴⁶ Vgl. Handlungsanleitung zum Ehrenkodex des DOSB und der dsj

⁴⁷ Siehe Anhang; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Berücksichtigung des Themas bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen

Insbesondere bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen ist der Ehrenkodex ein hilfreiches Instrument, um bei der Erläuterung des Aufgabengebietes das Präventionskonzept des Vereins zu thematisieren. In den Abstimmungsgesprächen werden das Präventionskonzept und der Verhaltensleitfaden erörtert. Der Ehrenkodex sollte ausführlich und praxisorientiert in Ruhe mit den neuen Mitarbeiter/-innen besprochen werden.⁴⁸

Dieses Gespräch ist zugleich die beste Gelegenheit, etwas über die Haltung der neuen Mitarbeiter/-innen zum Kinder- und Jugendschutz zu erfahren. Vereine können neue Mitarbeiter/-innen dadurch besser einschätzen und zugleich von Beginn an die hohe Bedeutung der Prävention unterstreichen.

Es empfiehlt sich darüber hinaus in Erfahrung zu bringen, in welchen Vereinen die Mitarbeiter/-innen zuvor tätig waren, um dort ggf. Informationen einzuholen. Es ist ratsam, dafür das Einverständnis der Bewerber/-innen einzuholen. Dies und die zuvor genannten Schritte können dazu beitragen, dass potenzielle Täter/-innen noch in der Kennenlernphase von einer Tätigkeit im Sportverein absehen.

Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können.

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), das am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Mitarbeiter/-innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII treffen.

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (...)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“⁴⁹

48 Siehe Anhang; Download unter www.ds.j.de/kinderschutz

49 SGB VIII, siehe auch www.gesetze-im-internet.de

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Bei der Gestaltung der Vereinbarung und dem Abwägen der Regelungen sind die konkreten Bedingungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) schreibt dazu:

„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.“⁵⁰

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar, kann aber ein sinnvoller Teil des Gesamtkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Verein sein. Folgende Schritte bieten eine Orientierung zur Abstimmung mit dem öffentlichen Träger:

Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen eine Vereinbarung mit dem Sportverein treffen. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger ist bei der Einstellung von **hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen** durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs.2). Die Bedingungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von **Ehren- und Nebenamtlichen** müssen weiter spezifiziert werden (siehe Schritt 2).

Der Gesetzestext und der dazugehörige Kommentar⁵¹ konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.⁵²

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen möchten.

50 Vgl. AGJ 2012, S. 189

51 Vgl. AGJ 2012

52 Vgl. Deutscher Verein 2012, S. 16

Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport

Wenn nach § 72a Abs. 4 eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Tätigen getroffen wird, sind Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu spezifizieren. Dies kann auch dann hilfreich sein, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Verein auf freiwilliger Basis erfolgt. Zur Spezifizierung sind folgende Fragen hilfreich:

- Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
- Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
- Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?
- Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
- Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Bei der Prüfung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer ist immer auch zu erwägen, ob eine die sportliche oder schulische Laufbahn oder die berufliche Ausbildung betreffende Abhängigkeit zwischen Mitarbeiter/-innen und Kindern und Jugendlichen besteht. Diese ist in Bezug auf offene, nicht in erster Linie der Betreuung oder Ausbildung dienenden Angebote geringer einzuschätzen als beispielsweise bei verbindlichen Angeboten im gebundenen Ganztags- oder im trainingsintensiven Wettkampf- und Leistungssport. Daher sollten bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger diesbezügliche Unterschiede berücksichtigt werden.

Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Bei der Bewertung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer und bei der Entscheidung, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte, sind auch schutzfördernde Maßnahmen mit zu berücksichtigen. In Bezug auf die Regelungen zum § 72a SGB VIII sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
- Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/-innen anwesend oder der/die Übungsleiter/-in wird durch eine/-n Assistent/-in unterstützt.
- Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden.

Eine besondere Situation stellen Aktivitäten mit Übernachtungen dar. Die dsj empfiehlt in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 25. September 2012, für Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, dass im Vereinsauftrag Tätige (unabhängig davon, ob sie ehren-, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind) grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen. Bei Vorliegen zusätzlicher schutzfördernder Maßnahmen können Ausnahmen vereinbart werden.



Dazu gehört es, z.B. die Nachtwache durch zwei Personen durchzuführen. Darüber hinaus sollten, wie auch für das regelmäßige Training, schutzfördernde Regelungen für Dusch- und Umkleidesituationen vereinbart werden.⁵³

Nach sorgfältigem Abwägen ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen. Eine Orientierung geben ggf. auch Positionspapiere der dsj-Mitgliedsorganisationen sowie die Positionierungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV).

Ein Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes befindet sich im Anhang (S.41).

Was ist zu tun, um ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Es kann teilweise auch online beantragt werden und dann gegen Vorlage des Personalausweises persönlich bei der Meldebehörde abgeholt werden. Für das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bestätigung des Vereins erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll. Es kann von jeder Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Die Gebühren betragen zurzeit 13 Euro. Wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird, wird keine Gebühr erhoben.⁵⁴ Eine Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist dem Anhang zu entnehmen.

Wie sollte der Verein mit den eingeholten Führungszeugnissen umgehen?

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten festgelegten Kreis zugänglich sind. Dies gilt allerdings nicht nur für erweiterte Führungszeugnisse, sondern für alle Dokumente mit personenbezogenen Daten von hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Verein.⁵⁵

Eine praktikable Vorgehensweise hinsichtlich der Führungszeugnisse ist, sich dieses lediglich zeigen zu lassen und die Vorlage entsprechend dem Formblatt der Anlage zu dokumentieren.⁵⁶ Erweiterte Führungszeugnisse sollten gemäß des Vorschlags des Deutschen Vereins im Abstand von fünf Jahren vorgelegt werden und zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.⁵⁷

Was ist zu tun, wenn im erweiterten Führungszeugnis Vorstrafen ausgewiesen sind?

Im Falle einer Vorbestrafung ist im Einzelfall je nach Straftatbestand genau zu prüfen, wie damit umzugehen ist. Um welche Straftat es sich bei dem genannten Paragraphen handelt, kann im Strafgesetzbuch eingesehen werden (z.B. unter www.gesetze-im-internet.de).

53 Vgl. Deutscher Verein 2012, S. 12

54 Vgl. Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO, Stand 06. Juni 2012, www.bundesjustizamt.de

55 Vgl. Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e. V., 2010, S. 7

56 Siehe Anhang: Formblatt zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

57 Deutscher Verein 2012, S. 13-14

Die Information über das Vorliegen einer Vorstrafe darf nicht unter Nennung der betroffenen Person an Unbefugte weitergegeben werden. Sollte es sich bei den aufgeführten Straftaten um solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung handeln, raten DOSB und dsj dringend dazu, sich von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zu trennen bzw. diesem/dieser keine Aufgaben zu übertragen. Werden andere Vorstrafen aufgeführt, sollte der Vorstand juristischen Sachverstand hinzuziehen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können. In schwierigen Fällen kann auch eine externe Beratung durch Fachkräfte aus den übergeordneten Sportorganisationen oder anderen Stellen, beispielsweise Beratungs-/Präventionsstellen hinzugezogen werden.

Was ist zu tun, wenn sich ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin weigert, das Führungszeugnis vorzulegen?

In diesem Falle raten der DOSB und die dsj, zunächst mit dem jeweiligen Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ein Gespräch zu führen und klarzustellen, dass eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist. Möglicherweise hat der/die Mitarbeiter/-in Bedenken aufgrund von aufgeführten Straftaten. In diesem Falle sollte der Verein signalisieren, dass nach dem Resozialisierungsgedanken gegebenenfalls spezifische Lösungen zu finden sind. Sollte eine Vorlage auch dann verweigert werden, raten DOSB und dsj dazu, sich von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zu trennen bzw. ihm/ihr keine Aufgaben zu übertragen.



3 Leitfaden: Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein

Vorbemerkungen:

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Institutionen bekannt werden, entsteht häufig eine emotionale und verworrene Situation. Daher ist es hilfreich, wenn sich Sportvereine bereits vor dem möglichen Auftreten von sexualisierter Gewalt damit auseinandersetzen, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind, und Zuständigkeiten festgelegt sind.

Situative Überforderungen oder Loyalitätskonflikte können zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die Opfer weiteren Risiken aussetzen, sie belasten oder ihre Persönlichkeitsrechte verletzen.

Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Professionelle Intervention soll auch dazu dienen, neue Traumatisierungen zu vermeiden. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Beauftragten. Sie sollten in gemeinsamer Absprache agieren.

Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben von Sportvereinen gehören, ist es notwendig, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Beratungsstellen, Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder des Weißen Rings sein.

Die frühzeitige Einschaltung externer Fachkräfte ist besonders wichtig, da bei strafrechtlich relevanten Fällen von sexualisierter Gewalt die Gefahr besteht, dass die Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung des Opfers erschwert wird.



3.1 Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen

Werden Vorfälle sexualisierter Gewalt in Vereinen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den Täter oder die Täterin nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen, kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Vereinsausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann. Dies kann das Vereinsleben insgesamt schwer belasten. In diesem Prozess sind schwierige Entscheidungen zu treffen, die die Grundlage dafür legen, dass Verdachtsäußerungen gewissenhaft überprüft werden oder aber der Prozess insgesamt im Sande verläuft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten – Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten – sensibel nachzugehen, sie zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zu allererst das Ziel haben müssen, das Opfer zu schützen.⁵⁸

Beauftragte als konkrete Ansprechpersonen

Für die Opfer, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich gegebenenfalls wenden können, um über ihre Erlebnisse, Erfahrungen oder Hinweise zu sprechen. Nicht zuletzt deshalb ist es erforderlich, Beauftragte zu benennen (siehe Kapitel 2.1) und dies entsprechend bekannt zu machen. Manchmal machen Opfer nur vage Andeutungen, da sie selber keine Worte finden für das, was ihnen widerfahren ist. In solchen Fällen ist es erforderlich, aktiv zu signalisieren, dass man als Ansprechperson bereit steht.

Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Opfer oder als Beobachter/-in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die/den Beauftragte/-n oder ein Vorstandsmitglied von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen.

Er/Sie sollte sich in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation verschaffen. Ziel der Klärung ist es zu prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionschritte notwendig sind.

⁵⁸ Vgl. Brackenridge, 2001, S. 167; Rulofs, 2007, S. 28

Dabei ist zu beachten, dass Gespräche mit einem Opfer sexualisierter Gewalt über seine konkreten Erfahrungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können. Es besteht die Gefahr, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen, so dass die Beweiskraft seiner Aussage im Strafprozess insbesondere seitens der Verteidigung in Frage gestellt werden kann.

Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen zum vorgeworfenen Tatgeschehen sollte daher vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sollten dem Opfer wenn möglich nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.

Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

Wenn sich Opfer von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Täter oder von der Täterin. Um dem Opfer diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist es altersgerecht über die mögliche weitere Vorgehensweise zu informieren. Eine Geheimhaltung sollte nicht per se vereinbart werden, denn nur Angehörige besonders geschützter Berufsgruppen (z.B. behandelnde Ärzte oder eingeschaltete Anwälte) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es ist vielmehr ratsam dem Opfer zu verdeutlichen, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die dem Opfer helfen können, davon erfahren sollten.

Gespräche mit Opfern sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Erlebnisse des Opfers, der anspruchsvollen Rolle der Beauftragten und der komplexen Situation im Vereinsgeschehen schwierig. Sie sind dennoch in der oben beschriebenen Weise nötig und Teil des professionellen Handels, um weitere Interventionsschritte (wie die Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen und/oder den Strafverfolgungsbehörden) einleiten zu können. Eine besondere Herausforderung für die Beauftragten besteht darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit eine Beeinflussung des Opfers möglichst zu vermeiden.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, sollten die ersten Äußerungen des Opfers, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte schriftlich festgehalten werden.



3.2 Mit externen Fachstellen kooperieren

Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen die regionalen Kinderschutzbünde, örtliche Untergliederungen des Weißen Rings, weitere spezialisierte Beratungsstellen für Mädchen und Jungen, die örtlichen Jugendämter und die Polizei.⁵⁹

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte mit dem Opfer abgesprochen werden. (Siehe auch Kapitel 3.3)

Aufbau eines lokalen Netzwerkes

Um im konkreten Fall schnell und wirksam handeln zu können, sollte der Verein die Ansprechstellen vor Ort, insbesondere auch im zuständigen Jugendamt kennen. Der Aufbau eines lokalen Netzwerkes mit aktuellen Kontakten zu den jeweiligen Stellen ist hilfreich, um auch bei akut auftretenden Problemen kurzfristig die richtigen Ansprechpartner/-innen zu erreichen.

Kontaktaufnahme

Unmittelbar nachdem ein Vorfall im Verein bekannt geworden ist oder ein Verdacht geäußert wurde, sollte externe Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Kontaktaufnahme sollte in der Regel mit der Vereinsleitung abgestimmt sein.

Unabhängige Beratungsstellen, die nicht der Stadtverwaltung oder der Polizei angehören, haben zunächst den Vorteil, dass sie entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden einzuschalten sind oder eine Anzeige notwendig ist. Insgesamt gilt, dass der Einbezug von entsprechenden Fachstellen den Verein nicht von der Verantwortung entbindet, Vorfällen konsequent nachzugehen und seiner Garantenstellung gerecht zu werden.

3.3 Im besten Interesse des jungen Menschen handeln

► Generell leitet sich die Verantwortung des Vereins aus dessen Garantenstellung ab. Sind Kinder und Jugendliche von Vorfällen sexualisierter Gewalt betroffen, sind besondere Schutzmaßnahmen, auch rechtliche Vorgaben, zu berücksichtigen.⁶⁰

Meldung an die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente zu informieren, weitere Interventionschritte sollten kontinuierlich mit ihr abgestimmt werden. Sollte die Leitung selbst in das Geschehen involviert sein, ist eine übergeordnete Stelle, zum Beispiel der Stadt- oder Kreissportbund oder der Fachverband, einzubeziehen.

⁵⁹ Eine Liste von Beratungsstellen finden Sie unter www.dsj.de/kinderschutz

⁶⁰ Vgl. Bundschuh 2011, S. 68f.

Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz der jungen Menschen handlungsleitend. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche – sofern dies seinem Bedürfnis entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-) Falles, suspendiert wird.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.⁶¹ Die Erstattung einer Strafanzeige wird in Fachkreisen kontrovers diskutiert, da durch Strafanzeigen und die anhängigen Verfahren sekundäre Traumatisierungen der Opfer hervorgerufen werden können. Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen.

Auszug aus den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“

Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien.

(...)

4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

a) Schutz des Opfers

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen. (...)

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (...) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

⁶¹ Vgl. Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden; siehe auch Zwischenbericht des Runden Tisches, Band II

3.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahren

Neben dem Schutz der Opfer ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kolleg/-innen zu wahren.

Vermeidung von voreiligen Urteilen

Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offen legen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden.

3.5 Klar und sachlich kommunizieren

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

Interne Kommunikation

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Es empfiehlt sich, wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden, die weiteren Mitarbeiter/-innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter/-innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen werden. Bevor Gerüchte und Spekulationen um sich greifen, ist es ratsam, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall zu informieren.⁶² Der Verein kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet.

⁶² Vgl. Bundschuh, 2011, S. 70



Anhang



Anhang

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Handlungsanleitung zum Ehrenkodex

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben den vorliegenden Ehrenkodex in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche im Kontext des Persönlichkeitsschutzes abdeckt und insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren in Sportvereinen Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter/-innen erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/Sportverband“ verdeutlicht wird.

Der vorliegende Ehrenkodex soll eine Orientierung bieten. Er sollte an die jeweiligen Rahmenbedingungen des Vereines/Verbandes angepasst bzw. erweitert werden. Das Logo des Verbandes/Vereines kann in diesem Falle eingesetzt werden, um deutlich zu machen, dass eine Anpassung stattgefunden hat. Sollten Sie den Ehrenkodex in Ihrem Verband von Übungsleiter/-innen aus mehreren Vereinen einsetzen, empfehlen wir, eine Zeile für die Eintragung des Vereines oben einzufügen.

Besonders wichtig ist uns zu betonen, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht allein stehen kann. Sie muss eingebettet sein in ein Präventionskonzept. Hierfür kann der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine wichtige Grundlage bieten.



Wir empfehlen folgende erste Schritte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen:

- Der Vereinsvorstand sollte sich über die Bedeutung des Themas austauschen. Dazu kann Unterstützung bei der zuständigen Dachorganisation⁶³ angefordert werden. Eine Positionierung des Vorstandes ist sinnvoll, um die Offenheit des Sportvereins zu verdeutlichen.
- Es sollte ein/eine Beauftragte/-r benannt werden, der/die bereit ist, sich in das Thema Kinder-/Jugendschutz einzulesen, sich im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände fortzubilden und die den Vereins-/Verbandsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung steht. Diese Person sollte allen Vereinsmitgliedern bekannt sein (Vorstellung innerhalb der Sportstunden, Aushang der Kontaktdaten). Um die Beauftragten zu schützen hat es sich bewährt, in einem Team von mindestens zwei Personen zusammenzuarbeiten. Auf der Suche nach geeigneten Personen können beispielsweise Pädagog/-innen oder Polizist/-innen aus den Reihen des Vereines/ Verbandes angesprochen werden.
- Die Beauftragten sollten Kontakt zu externen Stellen aufnehmen, um Interventionspläne abzusprechen und unabhängige Beratungen einholen zu können. Diese externen Stellen können zum Beispiel der Kinderschutzbund oder Opferschutzorganisationen sein. Viele Landessportbünde/-verbände haben hier Kontaktadressen und Erfahrungswerte, auf die die Vereine zurückgreifen können.
- Informieren Sie als Vorstand die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen Ihres Vereines/ Verbandes darüber, dass Sie sich dem Thema widmen möchten und verdeutlichen Sie, dass dies auch zu deren Schutz geschehen soll. Holen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab, indem Sie klarstellen, dass Sie deren Kompetenzen deutlich machen wollen. Unterstützung erhalten Sie auch hier bei Ihrem zuständigen Verband (Kontaktdaten unter www.dsj.de/kinderschutz).
- Sprechen Sie als Vorstand in Zusammenarbeit mit den Beauftragten die einzelnen Punkte des Ehrenkodex mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch und vereinbaren Sie gemeinsam, dass jeder/jede Mitarbeiter/-in diesen unterzeichnen soll.
- Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes können Sie für Ihren Verein öffentlichkeitswirksam betreiben. Zeigen Sie Ihren Mitgliedern, dass all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohl der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt. Auch der Dialog mit Eltern wird so unterstützt.
- Achten Sie als Vorstand bei Neueinstellungen darauf, das Thema Kinderschutz gegenüber dem neuen Mitarbeiter/der neuen Mitarbeiterin zu thematisieren. Sprechen Sie den Ehrenkodex gemeinsam durch und lassen Sie ihn nicht als eines von vielen Blättern unter den Einstellungsunterlagen verschwinden. Sprechen Sie über die Vereine, in denen die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zuvor tätig war und holen Sie sich dort Informationen: Welche Erfahrungen wurden gemacht? Warum fand der Vereinswechsel statt?

Informationen und Materialien rund um den Kinderschutz und zu den oben aufgeführten Punkten finden Sie unter www.dsj.de/kinderschutz. Dort erfahren Sie auch, wer in Ihrem Verband für das Thema zuständig ist und welche Maßnahmen in Ihrem Verband getroffen werden (zum Beispiel Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsmaterial).



⁶³ Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend und des Deutschen Olympischen Sportbundes (Landessportjugenden/-bünde, Jugendorganisationen der Spitzenverbände, Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben) und deren Untergliederungen

Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein

Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

Checkliste

- ☐ Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?
- ☐ Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- ☐ Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- ☐ Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen (z.B. Übungsleiter/-innen-Sitzungen) thematisiert?
- ☐ Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- ☐ Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern erstellt?
- ☐ Nehmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Beauftragten, an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- ☐ Unterstützen Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. in Form von Teamarbeit und kollegialer Beratung)?
- ☐ Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“?
- ☐ Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?
- ☐ Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- ☐ Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- ☐ Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- ☐ Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt?
- ☐ Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ehrenkodex unterzeichnet?
- ☐ Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt?
- ☐ Unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung?
- ☐ Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/-innen?
- ☐ Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht?
- ☐ Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
- ☐ Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- ☐ Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund?
- ☐ Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- ☐ Haben Sie einen Interventionsplan schriftlich festgehalten und ist dieser allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?
- ☐ Haben Sie sich die komplette Broschüre durchgelesen und nicht nur diese Checkliste?

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Vorlage erhalten Sie als Word-Datei zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Bestätigung des Sportverbands/Sportvereins

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V. tätig

(oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.
[vgl. „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO
(Stand: 6. Juni 2012)“, Bundesamt für Justiz]
- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Die Vorlage erhalten Sie als Word-Datei zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Damit der einzelne Sportverein möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jeder betreffenden Übungsleiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

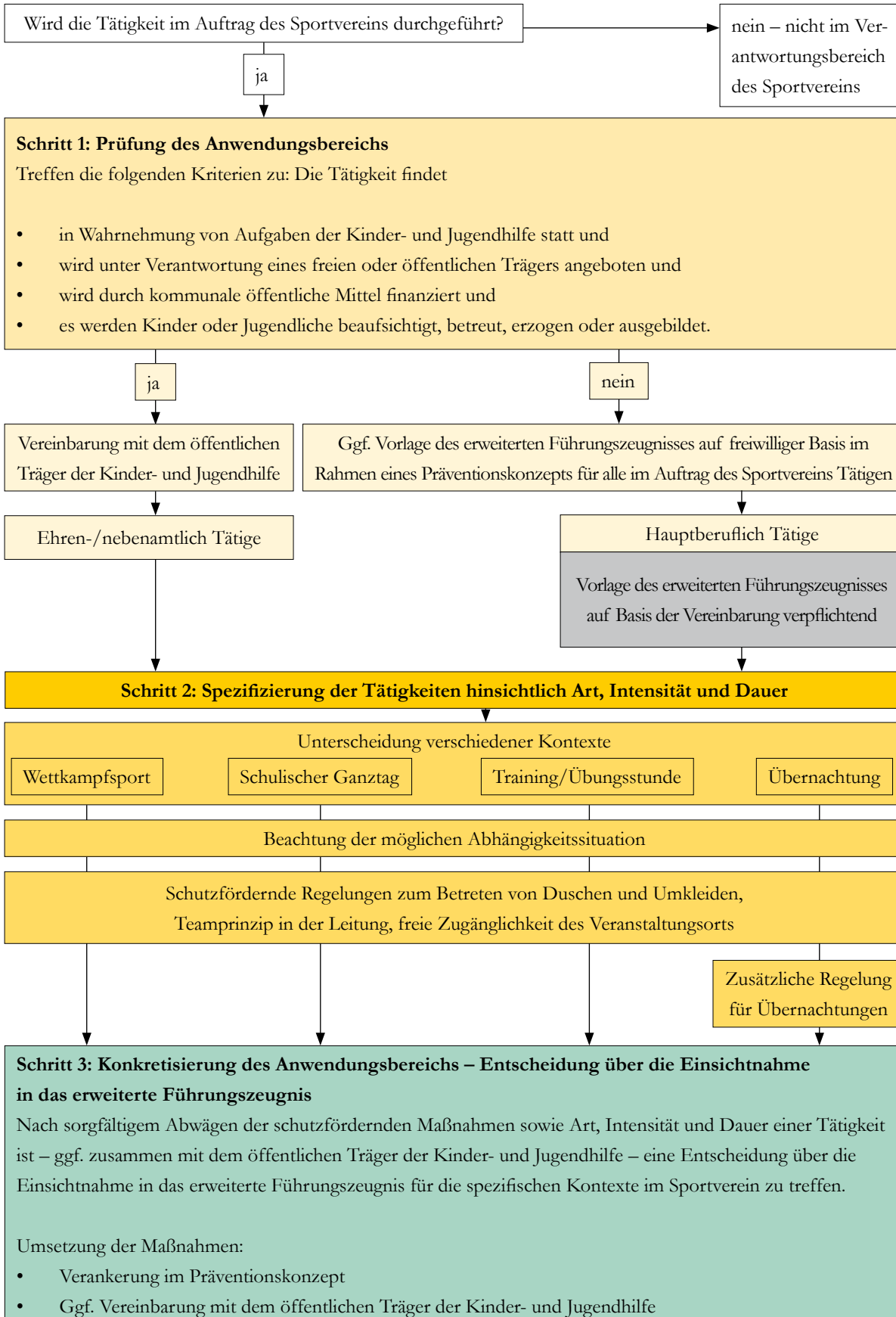
Frau/Herr	
hat dem Verein am	
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.	
_____	_____
Unterschriften der Vereinsvertreter/-innen	

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Übungsleiter/jede Übungsleiterin nimmt sein Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vereinsvertreter/die Vereinsvertreterin wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein



Literaturverzeichnis:

AGJ (2012). Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2012). Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012

Baer, S. (2002). Sexuelle Belästigung. In R. Kroll (Hrsg.), *Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung* (S. 359-360). Stuttgart: Metzler.

Bahlke, S., Benning, A. & Cachay, K. (2003). „Trainer, das ist halt einfach Männersache.“ Studie zur Unterrepräsentanz von Trainerinnen im Spitzensport. Köln: Sport und Buch Strauß.

Bette, K.-H. & Schimank, U. (1995). *Doping im Hochleistungssport*. Frankfurt: Suhrkamp.

Brackenridge, C. (2001). *Spoilsports. Understanding and preventing sexual exploitation in sport*. London/New York: Routledge.

Bundesministerium für Justiz (2011). Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Zugriff am 13.10.2011 unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RunderTisch_Leitlinien_zur_Einschaltung_der_Strafverfolgungsbehoerden.pdf?__blob=publicationFile.

Bundschuh, C. (2011). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: Deutsches Jugendinstitut.

Bundschuh, C. (2010). Sexueller Kindesmissbrauch. In S. Seidenstücker & B. Mutke (Hrsg.), *Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen*, Bd. 1. Merching: Forum Verlag.

Bundschuh, C. (2007). Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. *IzKK-Nachrichten*, 1, 13-16.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Zugriff am 31.05.2011 unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-gewalt-frauen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Deutscher Bundesjugendring (DBJR) (2012). *Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene. Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz*. Berlin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorg (2012). Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)

Digel, H. et al. (2008). Spitzentrainer werden und sein – Repräsentative Befunde zur Rekrutierung und Anstellung von Trainern im Spitzensport, *Leistungssport*, 5, 5-9.

Fegert, J.M. u.a. (2012). Betroffene hören. Ergebnisse der Begleitforschung für die telefonische Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs und Diskussion einer Forschungsagenda. In S.Andresen/W. Heitmeyer (Hrsg.), Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Gründer, M. (2002). Interventionsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter in Institutionen der Jugendhilfe. In J. Fegert & M. Wolff (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch (S.65-72). Münster: Votum.

Heiliger, A. & Engelfried, C. (1995). Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potenzielle Täterschaft. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

International Disability Foundation (1998). The World Disability Report - Disability '99. Genf.

Klein, M. & Palzkill, B. (1998). Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport (Pilotstudie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe „Dokumente und Berichte“ 46). Düsseldorf: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.

LandesSportBund NRW e.V. [LSB] (2010). „Schweigen schützt die Falschen!“ Initiativen und Materialien zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport. (CD)

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes NRW (2003). Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch. Vorbeugen – erkennen – handeln. Köln: Orthen Druck.

Müller, U. (2007). Sexuelle Gewalt und Übergriffe – Ein Thema für den Sport?! In Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen & LandesSportBund NRW e.V. [LSB]. „Schweigen schützt die Falschen.“ Sexualisierte Gewalt im Sport. Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten (S. 9-18). Duisburg: Eigenverlag.

Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (2010). (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: Eigenverlag.

Rulofs, B. (2007). Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport – eine Analyse der bisherigen Maßnahmen in NRW. In Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen & LandesSportBund NRW e.V. [LSB]. „Schweigen schützt die Falschen.“ Sexualisierte Gewalt im Sport. Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten (S. 19-30). Duisburg: Eigenverlag.

Rulofs, B. (2006). Gewalt im Sport aus Perspektive der Geschlechterforschung. In I. Hartmann-Tews & B. Rulofs (Hrsg.), Handbuch Sport und Geschlecht (S.150-162). Schorndorf: Hoffmann-Verlag.

Rulofs, B. & Hartmann-Tews, I. (2006). Zur sozialen Konstruktion von Geschlecht in der medialen Vermittlung von Sport. In I. Hartmann-Tews & B. Rulofs (Hrsg.), Handbuch Sport und Geschlecht (S.150-162). Schorndorf: Hoffmann-Verlag.

Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht. Zugriff am 31.05.2011 unter <http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

UNICEF (2010). Protecting Children from violence in sport. A review with a focus on industrialized countries. Florence: ABC Tipografia srl.

Impressum

Herausgeber/Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Inhalt:

Dr. Bettina Rulofs

Unter Mitarbeit von:

Dr. Heiner Brandi
Golo Busch
Kristine Gramkow
Julia Hunz
Michael Korn
Wilfried Pohler
Natalie Rittgasser
Dorota Sahle
Kirsten Witte-Abe

Redaktion:

Jörg Becker
Julia Hunz
Elena Lamby
Peter W. Lautenbach
Dr. Bettina Suthues

Gestaltung:

amgrafik, Rodgau
www.amgrafik.de

Druck:

Druckerei Michael, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP).

Erscheinungen:

1. Auflage - Oktober 2011
Nachdruck - Dezember 2011
Nachdruck - März 2012
2. korrigierte und aktualisierte Auflage - Februar 2013

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, Februar 2013

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf fotodrucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.





Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH

SICHERE ORTE FÜR 14 MILLIONEN KINDER UND JUGENDLICHE

Nur über Information und Aufklärung – fern von Peinlichkeit, Skandalisierung und falscher Scham – kann es gelingen, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die Handlungsspielräume der Täter und Täterinnen einzuschränken. Besonders Eltern und Fachkräfte sollen durch die Kampagne ermutigt werden, sich für die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen wie unter anderem in Kitas, Heimen, Schulen und Kirchengemeinden, aber auch in Sportvereinen einzusetzen beziehungsweise diese nachzufragen. Die Schutzkonzepte sollten konkrete Regeln, wie beispielsweise einen Ehrenkodex, Verhaltensleitfäden, Fortbildungen für Fachkräfte, interne und externe Ansprechstellen oder einen Notfallplan bei Verdachtsfällen beinhalten. Durch die Anwendung dieser Regeln werden Einrichtungen und Organisationen sicherer vor sexualisierter Gewalt und Fachkräfte in ihrer Rolle als kompetente Vertrauenspersonen für jene Kinder und Jugendliche gestärkt, die Missbrauch außerhalb der Einrichtungen erfahren.

KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH!

Mit der Kampagne »Kein Raum für Missbrauch« des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, soll die Gesellschaft weiter für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen sensibilisiert und zum offenen Diskurs angeregt werden. Die Kampagne setzt dort an, wo viele Einrichtungen, Organisationen und Verbände – wie etwa die Deutsche Sportjugend – bereits wertvolle Arbeit geleistet haben und will diese guten Ansätze unterstützen.

DAS WEISSE »X« ALS ZEICHEN GEGEN SEXUELLE GEWALT

Für die Kampagne wurde ein einprägsames Symbol mit hohem Wiedererkennungswert entwickelt. Das weiße »X« steht für Sicherheit und Schutz, ist zugleich aber auch ein Warnsignal an Täter und Täterinnen. Menschen, die dieses Symbol tragen beziehungsweise Kampagnenprodukte mit dem Symbol aufhängen, auslegen oder aufstellen, drücken sichtbar ihre Ablehnung gegenüber sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen aus und zeigen, dass sie sich ihrer Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen stellen. Das können sowohl Einrichtungen, Organisationen und Verbände sein als auch gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure oder Unternehmen, die die Kampagne unterstützen und sich mit dem Symbol offen gegen sexualisierte Gewalt stellen. Sie alle zeigen: Wir machen mit! Wir engagieren uns für den Schutz der Kinder und Jugendlichen! Wir wollen sichere Orte für Mädchen und Jungen!

Basisinformationen für Eltern und Fachkräfte sowie weitere Interessierte, unter anderem zu Schutzkonzepten in Einrichtungen, zum Verhalten im Verdachtsfall und Gesprächshilfen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zur Thematik, finden Sie auf der Kampagnenwebsite.

FRAGEN SIE NACH! MACHEN SIE MIT!

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de / 0800 2255530*

*Kostenfreie telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten.

Die Kampagne startet am 10. Januar 2013.

In die **Zukunft** der **Jugend** investieren
– durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport



Kontakt

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-358
Telefax: 069 / 6702691
E-Mail: info@dsja.de
Internet: www.dsja.de

Mehr Informationen finden Sie unter www.dsja.de/publikationen

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.